

Finanzierungsinfos für Unternehmen wegen Coronavirus-Krise

INFO's der IBB und des Bezirks Mitte: Unterstützung für Berliner Unternehmen

Die dynamische Ausbreitung des Coronavirus bremst die Berliner Wirtschaft und verursacht bei vielen Unternehmen Liquiditätsengpässe. Kurzfristig kann hier Unterstützung in Form von Zuschüssen, Überbrückungskrediten, Bürgschaften, Liquiditätshilfen sowie weitere Maßnahmen wie z.B. Kurzarbeit hilfreich sein. – Informieren Sie sich auf den Seiten der IBB und haben Sie Geduld – aufgrund der Vielzahl der parallelen Anträge kann es zu erheblichen Wartezeiten kommen:



<https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/corona-liquiditaets-engpaesse.html> (Infos zur Beantragung und zu Ansprechpartnern bei der IBB)

- **Corona-Zuschüsse aus Landes- und Bundesmitteln** für Solo-Selbständige, Kleinstunternehmen, Freie Berufe und Kleinunternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten; Zuschuss-Höhe zwischen 5.000 € und bis zu 15.000 €
- **Zinslose Überbrückungskredite** bis zu 500 TEUR mit einer Laufzeit von bis zu 2 Jahren

Weitere Informationen siehe Website der Wirtschaftsförderung Mitte:




<https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/service-und-organisationseinheiten/wirtschaftsfoerderung/artikel.907492.php>



Weitere Möglichkeiten / Unterstützungen

Über die Website der IBB können weitere Finanzierungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgerufen werden:

- Hausbank kontaktieren auch für **Bundeshilfen über die KfW-Website** – www.kfw.de
- Sofern bei Finanzierungen **Bürgschaften** erforderlich sind – **Website der Bürgschaftsbank**
- Wenn ihr Unternehmen aufgrund der Auswirkungen durch das Coronavirus Kurzarbeit anordnet, können betroffene **Beschäftigte Kurzarbeitergeld** erhalten – www.arbeitsagentur.de
- Mit den SV-Trägern eine **Stundung der Beiträge zur Sozialversicherung** vereinbaren
- **Steuerstundung verhandeln** – sprechen Sie mit ihrem Finanzamt oder ihrem Steuerberater über die Möglichkeiten von Steuerstundungen
- Bedingt durch die sehr kurzfristigen Betriebsschließungen mit einhergehenden Umsatzausfällen kann es nach geltendem Recht zu einer **Insolvenzantragspflicht** z.B. wg. Zahlungsunfähigkeit kommen. Ist jedoch eine Fortführungsperspektive gegeben und Liquiditätshilfen greifen erst später, kann von einer Pflicht zur Anmeldung der Insolvenz abgesehen werden.



Weitere Informationen z.B. **Hotline der IHK Berlin 030-31510-91**

Kommen Sie gut durch die Corona-Krise und: bleiben Sie gesund!

Ihr Unternehmensnetzwerk Moabit e.V.